

an in dem dem darauf angewiesenen Kapitale zu stehen den Zinsfuß zu verintereffiren.

3. Die zureichenden Gläubiger werden in alten Pfandbüchern, zum Theil auch zahlbar überbunden.

4. Die mit der Versteigerung und Kaufausrichtung ergehenden Kosten, Stempel und grundherrliche Gebühren hat der Käufer allein ohne Abrechnung aus Eigenem zu bezahlen; auch

5. hat Käufer alle die zum Tage der Versteigerung an unter was immer für einem Namen ausgeschrieben werden den Steuern, Gerichts- und Gemeindeanlagen, ohne Rücksicht ihrer Art und Entstehungszeit, ohne Abrechnung zu tilgen.

6. Werden die Grundstücke ad corpus und auf keine weitere Ausmessung hingegeben, das ist, es wird für das angegebene Flächenmaß nicht gutgestanden.

Die Versteigerung selbst wird am 17. März d. J. in der Viehbehaltung zu Glanrling vorgenommen werden, wo die Kaufstücken ihren Anbruch von 8 Uhr Vormittag bis 12 Uhr Mittags zu Protokoll geben können. Mit Schlag 1 Uhr wird mit dem wirklichen Anrufen der Luftung gemacht, dem Weißbier der Realität nach dem dritten Ruf und Hammerschlag mit dem zum Eigentum eingeräumt, und die Versteigerung gefesselt geschlossen werden, daß die Aufriechtung noch zu geschehen habe.

Nach den versteigerten Realitäten, das ist, am 17. März d. J. und die Lage darauf, als 18. und 19. dito, werden auch die in der Masse vorhandenen Mobilartikeln, als Zinn, Kupfer, und anderes Küchengeräth, Betten, Wägen und andere verschiedene Geräthschaften gegen so gleich bare Bezahlung an den Weißbier versteigerungsweise hingegeben werden.

Zellß, den 3. Febr. 1825.

Patrimonial- und Landgericht Hartsberg und Schloßberg.
Guggenberger, Landrichter.

2 Vom k. l. Landgerichte Passauer wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Haller, Bauers zu Wraak im Watten, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 8. März dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verfallen werden würden.

Zugleich wird zum Verfuße einer gültigen Ausgleichung dieser Konkurs-Sache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagelagung auf den 12. März dieses Jahres um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterreichenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet werden würden.

K. K. Landgericht Passauer, den 28. Jänner 1825.
Strolz, Landrichter.

2 Vom dem kaiserl. königl. Landgerichte Kasselbell wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des

Johann Mischler, Oetler am Freyberg, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 10. März d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Konkurs-Masse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verfallen werden würden.

Zugleich wird zum Verfuße einer gültigen Ausgleichung dieser Konkurs-Sache, und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagelagung auf den 14. März 1825 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterreichenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

K. K. Landgericht Kasselbell, den 10. Febr. 1825.
Reiter, Landgerichtsverwalter.

2 Vom gräflich v. Urffischen Landgerichte Gufidam wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Inzam zu Salzinie zu St. Jakob in Gröden gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. März dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkurs-Masse, J g n a b z e h e n i l l e d a h i e r, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen und etwa zuwachsenden Vermögens des benannten Verschuldeten, in so weit solches durch die sich anmeldenden Gläubiger erschöpft worden seyn wird, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verfallen werden würden.

Zugleich wird zum Verfuße einer gültigen Ausgleichung dieser Konkurs-Sache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögensverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagelagung auf den 26. März 1825 um 8 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzlei angeordnet, bei welcher sämtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterreichenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geachtet würden.

Graf v. Urz. Landgericht Gufidam, den 7. Febr. 1825.
Inzam, Landrichter.